

(1.) Änderung der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 17.03.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f und l der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 und 14 bis 20 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) wird für die Benutzung der städtischen Asylbewerberunterkünfte mit Beschluss des Rates vom 07.11.2017 folgende (1.) Änderung der Satzung vom 17.03.2016 erlassen:

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr gem. § 4 Abs. 1 der Satzung beträgt

a) Grundgebühr	
- für alleinstehende Personen bzw. für den Haushaltsvorstand	165,95 €
- für jede weitere haushaltsangehörige Person	99,57 €
b) Heizung incl. Warmwasseraufbereitung je Person	20,63 €
c) Haushaltsstrom je Person	29,17 €
d) Nebenkosten je Person	21,45 €

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Anlage 1 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2016 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende (1.) Änderung der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 08.11.2017

Stadt Geseke
Der Bürgermeister

